

Entwurf

SATZUNG

des FC Germania Vossenack 1919 e.V. vom2018

Präambel

Der Verein FC Germania Vossenack 1919 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Verbandsmitgliedschaften
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 9 Jugendordnung
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung – Zusammensetzung, Einberufung
- § 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 13 Geschäftsführender Vorstand
- § 14 Gesamtvorstand
- § 15 Abteilungen
- § 16 Prüfungswesen
- § 17 Finanz- und Geschäftswesen
- § 18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 19 Haftung des Vereins
- § 20 Datenschutz im Verein
- § 21 Auflösung
- § 22 Gültigkeit dieser Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen "FC Germania Vossenack 1919 e.V." und hat seinen Sitz in Hürtgenwald-Vossenack.
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Register-Nummer 18 VR 716 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Verbandsmitgliedschaften

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Düren,
 - b) im Fußballverband Mittelrhein,
 - c) im Turnverband Düren e.V.,
 - d) im Westdeutschen Tischtennisverband,
 - e) im Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V.
- 6) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Kreissportbundes nach Abs. 5 als verbindlich an.
- 7) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung kann auf ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden. Der Gesamtvorstand ist zeitnah über Aus- und Eintritte zu informieren. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen des Vereins und der Sportfachverbände in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - inaktiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern, Ehrevorsitzenden
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Näheres kann in einer Ehrungsordnung festgelegt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Monats, jedoch nicht rückwirkend, erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des Gesamtvorstandes berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Vereinsabteilungen, denen sie angehören, zu nutzen. Weiterhin haben sie das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und Selbstverwaltung der Abteilungen und des Vereins mitzuwirken.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 4) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge/Haushaltsbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie/eines Haushaltes mit Kindern. Kinder werden mit Vollendung des 25. Lebensjahres als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und Umlagen sind den Mitgliedern bekannt zu geben und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

- 10) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 11) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 12) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung/im Vereinsjugendtag im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 9

Jugendordnung

- 1) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den bis 18 Jahre alten Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie untersteht dem Vereinsjugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern gewählt wird und der Bestätigung durch den Gesamtvorstand bedarf.
- 2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Sie muss bestrebt sein, die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Jugendabteilung entscheidet selbständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Sie muss ihren Haushaltsplan und ihren Jahresabschluss dem Gesamtvorstand des Vereins vorlegen. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vereinsjugendausschuss.
- 4) Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Vereinsjugendtag

§ 11

Mitgliederversammlung - Zusammensetzung, Einberufung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins am Sportheim in Vossenack, Im Steinsfeld 8, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich soll auch ein Hinweis auf den Termin der Mitgliederversammlung in Tages- und Wochenzeitungen, sowie auf der Internetseite (Homepage) des Vereins erfolgen. Die Einladung kann auch schriftlich erfolgen. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.
Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der am 31.12. des Vorjahres bestehenden Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird oder bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimm berechnete Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird oder wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorsitzenden einreichen. Für die Berechnung der 5-Tagefrist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge so wie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind im Bekanntmachungskasten und auf der Homepage des Vereins bis 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 12

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes (Geschäftsbericht, Abteilungsberichte)
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
3. Entgegennahme der Jahresrechnung durch den Kassenwart,
4. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
5. Entlastung des Gesamtvorstandes,
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie des stellv. Geschäftsführers und des stellv. Kassenwarts,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
9. Bildung und Aufhebung von Abteilungen,
10. Festsetzung der Vereinsbeiträge und –umlagen,
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
12. Erlass von Ordnungen, die für den Gesamtverein gelten (unter anderem Ehrungsordnung Geschäftsordnung, Beitragsordnung)

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- 1) a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Geschäftsführer,
d) dem Kassenwart,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer (Gesamtvorstand) und der Kassenwart werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der stellvertretende Kassenwart (Gesamtvorstand) in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Aufgabenverteilung für die einzelnen Mitglieder vornehmen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Geschäftsführer im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail mitwirken. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14

Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem stellvertretenden Geschäftsführer und dem stellvertretenden Kassenwart,
 - c) den Abteilungsleitern,
 - d) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Gebühren für besondere Leistungen gem. § 7.
 - e) Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und des Jugendausschussvorsitzenden,
 - f) Genehmigung von Abteilungsordnungen und der Jugendordnung
 - g) Entscheidung über die Mitgliedschaft in Sportfachverbänden und sonstigen Organisationen
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Geschäftsführer im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft in der Regel alle 2 Monate zusammen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand können gemeinsam tagen.

§ 15

Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können neben der Jugendabteilung für die verschiedenen Sportarten und Sportangebote gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung und Aufhebung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen.
Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist über die Wahl und Abberufung von Abteilungsleitern zu informieren.
- 5) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 6) Die Bestimmungen des § 15 gelten sinngemäß für die Jugendabteilung.
- 7) Die Abteilungsordnungen und die Jugendordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 16

Prüfungswesen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und zwei Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse einschließlich der Abteilungskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Sie sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Die Kassenprüfer unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 17

Finanz- und Geschäftswesen

- 1) Bei der Geschäfts- und Kassenführung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- 2) Der Kassenwart erstellt in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einen für alle Abteilungen verbindlichen Kontenplan. Bis zum 10. Tag nach Quartalsende ist dem Kassenwart ein Vierteljahresbericht über die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Abteilung vorzulegen. Zur Dokumentation sind dem Vierteljahresbericht die Belege beizufügen. Der Kassenwart hat das Recht, zu jeder Zeit Einsichtnahme in alle Buchungsunterlagen zu nehmen.

Die Abteilungen des Vereins führen und verwalten sich unter Beachtung der Gemeinnützigkeit selbständig. Sie sind verpflichtet, neben den ihnen vom Hauptverein zufließenden Mitteln unter Beachtung der Gemeinnützigkeit die erforderlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufzubringen.

Die Abteilungen entscheiden unter Beachtung der Gemeinnützigkeit des Vereins selbständig über die Verwaltung und Verwendung ihrer finanziellen Mittel. Sie müssen ihre Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr und den Haushaltsplan für das laufende Jahr bis spätestens zum 31. Januar dem Kassenwart zur Berücksichtigung im Vereinshaushaltsplan bzw. in der Vereinsjahresrechnung vorlegen.

§ 18

Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 19

Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, falls dies nach dem BDSG erforderlich ist.

§ 21

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hürtgenwald zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.

- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hürtgenwald, den

Satzungsentwurf-2018-abgestimmt-